

## Synopse

	Gesellschaftsvertrag alt	Gesellschaftsvertrag neu
<b>§ 2 Ziffer 1</b>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von energienahen Dienstleistungen, insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Nebenkostenabrechnung für die Wohnungswirtschaft, diesbezügliche Abrechnungsdienstleistungen für Energieversorger und der Betrieb eines Internetportals.</p>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die funkbasierte messtechnische Erfassung sowie Verarbeitung von Wasser- sowie Energieverbrauchsdaten, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abrechnung von Wasser- sowie Energieverbrauchsdaten für die Wohnungswirtschaft und der dafür erforderliche Betrieb eines Internetportals für Stadtwerke und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung Die Walter hilft GmbH vertreibt die dafür eingesetzte Software nur an ihre Gesellschafter. Die Betätigung beschränkt sich im Rahmen der Wasserverbrauchsdatenerfassung und -verarbeitung auf das jeweilige Versorgungsgebiet der Gesellschafter.</p>
<b>§ 13, Ziffer 2</b>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Zeit, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gesellschafter. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Bei Gesellschaftern, bei welchen eine kommunale Beteiligung vorhanden ist, kann der jeweilige Gemeinderat der Kommune das Aufsichtsratsmitglied bestimmen.</p> <p>Die Wahl erfolgt für die Zeit, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (reguläre Amtszeit). Scheidet ein Gesellschafter in der regulären Amtszeit aus der Gesellschaft aus, so endet mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens auch das Mandat eines von diesem Gesellschafter bestimmten Aufsichtsratsmitgliedes. Tritt ein Gesellschafter während der regulären Amtszeit in die Gesellschaft ein, so ist gemäß den Sätzen 1 und 2 ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zu wählen, wobei die Wahl in zeitlich nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit möglich ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vertreter der Kommune aufgrund seiner Tätigkeit in einem kommunalen Gremium, z.B. als Ratsmitglied, in den Aufsichtsrat entsendet, endet seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Gremium.</p>

<p><b>§ 15, Ziffer 3 g)</b></p>	<p>Aufnahme von Kundenbeziehungen mit Unternehmen im Rahmen des White Label Produktes.</p>	<p>Der Passus wird ersatzlos gestrichen</p>
<p><b>§ 22, Ziffer 4 wird neu eingefügt</b></p>		<p>Die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) LGG werden beachtet.</p>
<p><b>§ 23 wird neu eingefügt</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Gleichstellung</b></p> <p>Alle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Wörter und Begriffe männlichen Geschlechts gelten in gleicher Weise für entsprechende Wörter und Begriffe des weiblichen Geschlechtes.</p>